



gemeinde **zizers**

Feuerwehrgesetz

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

Art. 1	Allgemeines	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Übergeordnetes Recht	3
Art. 4	Aufgaben	3

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 5	Grundsatz	4
Art. 6	Dienstdauer	4
Art. 7	Dienstleistung	4
Art. 8	Tauglichkeit	4
Art. 9	Einteilung	4
Art. 10	Weiterausbildung	5
Art. 11	Sollbestand	5
Art. 12	Befreiung vom aktiven Dienst	5

Pflichtersatz

Art. 13	Grundsatz	5
Art. 14	Befreiung vom Pflichtersatz	6
Art. 15	Festsetzung des Pflichtersatzes	6
Art. 16	Verwendung	6

Organisation

Art. 17	Oberaufsicht	6
Art. 18	Aufgaben und Zuständigkeit	6
Art. 19	Gemeindepersonal	7
Art. 20	Übungsprojekt	7
Art. 21	Alarmierungspflicht	7
Art. 22	Alarmierung	7
Art. 23	Rechtsmittel	7
Art. 24	Inkraftsetzung	8

Die Gemeinde Zizers erlässt aufgrund von Art. 1 und 34 der kantonalen Feuerpolizeiverordnung, sowie gestützt auf Art. 28 der Gemeindeverfassung dieses Feuerwehrgesetz.

Allgemeines

Art. 1

Allgemeines

Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit der Feuerwehr Calanda oder kantonalen Organe fallen.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2

Geltungsbereich

Dieses Gesetz legt die Organisation und die Aufgaben des Feuerwehrwesens in der Gemeinde fest, sofern sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Calanda fallen.

Art. 3

Übergeordnetes
Recht

Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der kantonalen Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Art. 4

Aufgaben

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse welche Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes. Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen.

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 5

Grundsatz Feuerwehrpflichtig sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners.

Art. 6

Dienstdauer Die Feuerwehrpflicht beginnt in dem Jahr, in dem das 21. Altersjahr erfüllt wird und endet in dem Jahr des erfüllten 45. Altersjahres. In diesem Rahmen kann der Gemeindevorstand je nach Bedarf Regelungen treffen.

Personen, die jünger sind als die Feuerwehrpflichtigen, aber mindestens das 18. Altersjahr erfüllt haben, können ebenfalls aktiven Feuerwehrdienst leisten, wenn sie die dazu notwendigen Voraussetzungen erfüllen.

Art. 7

Dienstleistung Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung der Pflichtersatzabgabe.

Art. 8

Tauglichkeit Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Art. 9

Einteilung Es besteht kein Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden. Die Gemeinden schlagen dem Feuerwehrverband mögliche Angehörige der Feuerwehr-Kandidaten vor.

Für den Vorschlag sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen sowie die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz mitzuberücksichtigen. Bei ungenügendem Einsatz kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

Art. 10

Weiterausbildung Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 11

Sollbestand Der Gemeindevorstand legt in Absprache mit dem Verbandsvorstand den Sollbestand der Feuerwehr fest. Er richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in den Verbandsgemeinden sowie nach den Weisungen des kantonalen Feuerpolizeiamtes.

Art. 12

Befreiung vom
aktiven Dienst

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- Gemeindevorstandsmitglieder
- Der Gemeindevorstand kann weitere Personen befreien
- Geistliche und Ordenspersonen
- Angehörige der Kantonspolizei
- IV-Rentner mit einem Invaliditätsgrad von mindestens 50%, was einer halben IV-Rente entspricht
- Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- Mütter, 6 Monate vor und nach der Geburt des Kindes
- Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten.

Pflichtersatz

Art. 13

Grundsatz

Feuerwehropflichtige, die weder in der Feuerwehr Calanda noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben jährlich einen Pflichtersatz zu entrichten.

Wer in einem Jahr unentschuldigt 50% der ordentlichen Übungen nicht besucht, hat zusätzlich zu den Bussen den Pflichtersatz zu entrichten.

Art. 14

Befreiung vom
Pflichtersatz

Von der Bezahlung des Pflichtersatzes befreit sind:

- Gemeindevorstand
- Geistliche oder Ordenspersonen
- Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- Mütter, 6 Monate vor und nach der Geburt des Kindes
- Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten
- IV-Rentner mit einem Invaliditätsgrad von mindestens 50%, was einer halben IV-Rente entspricht
- Sich in Ausbildung befindliche Personen bis zu einem Erwerbseinkommen von CHF 20'000.00.

Art. 15

Festsetzung des
Pflichtersatzes

Die Pflichtersatzgebühr beträgt im Minimum CHF 100.00 und im Maximum CHF 500.00.

Der Gemeindevorstand legt die Höhe der Abgabe aufgrund der jeweiligen Verhältnisse und in Berücksichtigung des Bedarfs der Feuerwehr fest.

Art. 16

Verwendung

Der Ertrag der Ersatzabgaben und Bussen fliesst in die Gemeindekasse.

Organisation

Art. 17

Oberaufsicht

Der Gemeindevorstand übt zusammen mit den Verbandsgemeinden die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in ihren Kompetenzbereich fällt.

Art. 18

Aufgaben und
Zuständigkeit

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 6
2. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr nach Art. 11
3. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 12

4. Befreiung von der Ersatzpflicht gemäss Art. 14
5. Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 15
6. Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind.

Art. 19

Gemeindepersonal

Der Brunnenmeister oder eine Stellvertretung hat sich im Schadenfall sofort beim Platzkommandanten zu melden. Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Feuerwehrkommando.

Der Brunnenmeister kontrolliert periodisch die Betriebsbereitschaft der Hydranten, Schieber, Pumpen, Steuerungen sowie die weiteren Löscheinrichtungen. Allfällige Mängel sind umgehend zu beheben oder dem Feuerwehrkommando zu melden.

Art. 20

Übungsprojekt

Die Hausbewohner bzw. Hauseigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr bis 21.45 Uhr Zutritt zu gewähren.

Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 21

Alarmierungspflicht

Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadeneignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

Art. 22

Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm oder durch Sirenenalarm.

Art. 23

Rechtsmittel

Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde eingereicht werden.

Art. 24

Inkraftsetzung

Mit der Zustimmung der Urnenabstimmung und mit der Genehmigung durch das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2009 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Bestehen Widersprüche zu anderen kommunalen Erlassen, geht das vorliegende Feuerwehrgesetz vor.

Von der Urnengemeine angenommen am 30. November 2008. Revision (Art. 6, 12 und 14) an der Urnengemeinde vom 25. November 2018 angenommen.

Der Gemeindepräsident:
Peter Lang

Der Gemeindegeschreiber:
Johann Peng

Genehmigt durch das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit gemäss Verfügung vom 19. Februar 2009.

Die Vorsteherin:
Lic. iur. Barbara Janom Steiner
Regierungsrätin

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom 12. Februar 2019 genehmigt.

Chur, 12. Februar 2019

Gebäudeversicherung Graubünden

Der Direktor:
Markus Feltscher

Der Feuerwehrinspektor:
Hansueli Roth